

Beitragsordnung

der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 05.07.2010

in der Fassung der 9. Ordnung zur Änderung der

Beitragsordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen

vom 03.06.2016

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrages befreit.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2015 164,71 €, ab dem Sommersemester 2016 171,74 €, ab dem Sommersemester 2017 178,96 €, ab dem Sommersemester 2018 8,89 €, jeweils zuzüglich des aktuellen Beitrages für den studentischen Hilfsfonds gemäß Abs.3.
- (2) Er gliedert sich in folgende Teilbeiträge:
 - 1.) für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Beitrag für
 - a) den AStA 4,55 €,
 - b) den Studierendensport 1,10 €,
 - c) die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen 1,50 €,
 - d) das Hochschulradio Aachen e.V. 0,50 €,
 - e) das Querreferat an den Aachener Hochschulen e.V. 0,19 €,
 - f) die Hochschulzeitung Kármán e.V. 0,05 €
 - 2.) für die Fachschaften 1,00 €
 - 3.) als Mobilitätsbeitrag für
 - a) die Fahrtberechtigung ab dem Sommersemester 2015 107,70 €, ab dem Sommersemester 2016 113,25 €, ab dem Sommersemester 2017 119,07 €, ab dem Sommersemester 2018 0,00 €,
 - b) die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem Sommersemester 2015 48,10 €, ab dem Sommersemester 2016 49,50 €, ab dem Sommersemester 2017 50,90 €, ab dem Sommersemester 2018 0,00 €,
 - c) den Beitrags-Härtefonds ab dem Sommersemester 2015 0,05 €, ab dem Sommersemester 2016 0,10 €, ab dem Sommersemester 2018 0,00 €
- (3) Der Teilbetrag für den studentischen Hilfsfonds beträgt ab dem Sommersemester 2015 0,01 €, danach bei einem Bestand in der zweckgebundenen Rücklage für den studentischen Hilfsfonds kleiner als 50.000,00 € zum 1. November für das folgende Semester 0,30 €

Der Finanzreferent des AStA setzt die Einrichtung einer zweckgebundenen Rücklage für den studentischen Hilfsfonds mit einem Volumen von 50.000,00 € bis spätestens 01.05.2015 durch einen Nachtrag zum Haushaltsplan 2014/2015 um.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
 - a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung,
 - c) mit der Beurlaubung.
- (3) Folgende Studierenden entrichten keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten keine Fahrtberechtigung:
 - a) Gast- und Zweithörerinnen und -hörer,
 - b) Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke,
 - c) Studierende mit einer Befreiung gemäß § 4.
- (4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten, im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.
- (5) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Aufgaben des Sozialausschusses

Den Erlass bzw. die Erstattung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrages regelt die Sozialordnung.

§ 5 Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Der Beitrag nach § 2 Abs.2 Nr.1 lit. f wird erst an die Kármán Hochschulzeitung e.V. weitergeleitet, wenn deren Satzung eine vom Studierendenparlament bestellte Person als geborenes Vorstandsmitglied vorsieht. Ist diese Bedingung zu Beginn des Semesters, für das der Beitrag eingezogen wird, nicht erfüllt, fällt der Teilbetrag für die Kármán Hochschulzeitung e.V. nach § 2 Abs. 2 Nr.1 lit. f dem AStA zu.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und wird als Gesamtfassung veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 20.04.2016 und 11.05.2016 und der Zustimmung des Rektorats vom 25.05.2016.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.06.2016

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg